

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Urbach (CDU)
- Drucksache 7/9923 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Zur Perspektive von Schloss Tonna - "Lost Place" oder Erhalt als Kulturdenkmal?

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die in der 135. Plenarsitzung am 26. April 2024 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 7. Mai 2024 wie folgt beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Zustand von Schloss Tonna, einer mittelalterlichen Wasserburg in Gräfontonna (auch Kettenburg genannt; bitte insbesondere unter Angabe, ob der Verfall noch aufzuhalten ist)?

Antwort:

Der Zustand von Schloss Tonna ist zunehmend prekär. Anlässlich der letzten durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Gotha durchgeführten Ortsbesichtigung wurden an mehreren Stellen der Dachhaut und an der Dachentwässerung Schäden festgestellt. Des Weiteren sind etliche Fensterscheiben zerstört. Es ist seitens des Landratsamtes vorgesehen, ein weiteres Verwaltungsverfahren gegen die private Eigentümerin zu eröffnen und sie aufzufordern, die bestehenden Schäden zu beseitigen.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den weiteren Verfall des für die thüringische Landesgeschichte bedeutsamen Kulturdenkmals zu stoppen, wovon welche Möglichkeiten bereits umgesetzt worden sind?

Antwort:

Der weitere Verfall des Kulturdenkmals ist nur zu verhindern, wenn die Eigentümerin bereit ist, zunächst in das Anwesen zu investieren um es zu sichern. Durch diese Sicherung kann die notwendige Zeit gewonnen werden, um das Schloss einer dauerhaften und wirtschaftlich tragfähigen Nutzung zuzuführen. Diesbezüglich sind derzeit keine Aktivitäten erkennbar.

Die der unteren Denkmalschutzbehörde eingeräumten rechtlichen Instrumentarien zum Schutz des Kulturdenkmals beschränken sich auf Notsicherungsmaßnahmen, weil die entsprechenden Maßnahmen immer am Kriterium der Zumutbarkeit für den Eigentümer zu prüfen sind.

Nach der Rechtsprechung des Thüringer Obergerichtes bedeutet dies, dass der Eigentümer eines Kulturdenkmals durch Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden nur insoweit belastet werden darf, als er dies durch Erträge aus der Nutzung des Denkmals decken kann.

Eine Sanierung des Anwesens auf der Grundlage behördlicher Anordnungen wird daher nicht möglich sein. Es steht deshalb die notwendige Sicherung im Vordergrund, um den Verlust des Kulturdenkmals zu verhindern.

3. Wird analog zum Schloss Reinhardsbrunn ein Enteignungsverfahren in Erwägung gezogen, um Schloss Tonna vor dem weiteren Verfall zu retten und um zu verhindern, dass die Anlage endgültig zum "Lost Place" wird, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Thüringer Landesregierung hat mit dem Enteignungsverfahren zum Schloss Reinhardsbrunn denkmalrechtliche Geschichte geschrieben. Unsere Hoffnung war und ist, dass dieses Signal bei privaten Eigentümern ankommt: Eigentum verpflichtet. Glücksritter schaden.

Ein Enteignungsverfahren nach dem Vorbild Reinhardsbrunn würde aus hiesiger Sicht voraussetzen, dass der betreffende Landkreis sich in dem Verfahren engagiert und die Bereitschaft hat, das Schloss in sein Eigentum zu übernehmen.

Denn die Kriterien für den Erwerb von Eigentum durch das Land bestimmen sich haushaltsrechtlich nach den Regelungen der Landeshaushaltsordnung § 63 Abs. 1, wonach der Erwerb von Eigentum durch das Land grundsätzlich an das Erfordernis der Aufgabenerfüllung für das Land gebunden ist und kulturpolitisch nach den Maßgaben des Gesetzes über die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten.

4. Wurde seitens der Landesregierung der Kontakt zu dem seit Oktober 2020 existierenden "Förderverein Schloss Tonna" gesucht, dessen Arbeit wie unterstützt werden kann?

Antwort:

Der Verein wandte sich zudem im Jahr 2023 an die Thüringer Staatskanzlei mit der Bitte um Unterstützung bei der Erhaltung von Schloss Tonna. Die durch den Verein dabei aufgeworfenen Rechtsfragen wurden schriftlich beantwortet. Der Förderverein wandte sich im April 2024 ein weiteres Mal zur Frage des Erhalts von Schloss Tonna an die Thüringer Staatskanzlei. Das Schreiben wurde seitens Frau Staatssekretärin Beer beantwortet. Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie als Fachbehörde bestand in Bezug auf Unterstützungsleistungen kein Kontakt zum Verein.

Prof. Dr. Hoff
Minister